

Gemeinsame Allgemeine Geschäftsbedingungen der GEJOS Kanal TV GmbH und der GEJOS GmbH

1. Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten sowohl für die

GEJOS Kanal TV GmbH
Parzinger Straße 8
83278 Traunstein
Telefon: 0861 / 1663524
Fax: 0861 / 1666361
info@gejos.de
HRB 18213, AG Traunstein
USt.-ID-Nummer: DE258417093

sowie für die

GEJOS GmbH
Feilbergstraße 37
87439 Kempten
Telefon: 0831 / 5701546
Fax: 0831 / 5123149
service@gejos.de
HRB 8159, AG Kempten
USt.-ID-Nummer: DE813702298

2. Geltungsbereich

Alle Geschäftsbeziehungen der **GEJOS Kanal TV GmbH** und der **GEJOS GmbH** (nachfolgend kurz Anbieter oder Lieferant genannt) und ihren Geschäftspartnern (nachfolgend kurz Kunde oder Besteller genannt), betreffend den Verkauf von Produkten und die Durchführung von Reparatur- und Serviceleistungen, kommen ausschließlich auf der Basis der nachfolgenden AGB zustande, sofern der Kunde Unternehmer, Kaufmann, eine rechtsfähige Personengesellschaft, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Vertragsabschluss und Vertragsunterlagen

Angebote des Anbieters/Lieferanten sind freibleibend. Der Kunde ist für die Dauer von zwölf Wochen an seine Bestellung gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Anbieters beim Kunden zustande. Diese ist für Umfang und Inhalt der beiderseitigen Vertragspflichten maßgebend. Die Rücksendung der vom Kunden unterschriebenen Auftragsbestätigung, die diesem von Anbieter überlassen wurde, führt zum rechtsverbindlichen Vertragsabschluss zwischen den Parteien auf Grundlage des zuvor vom Anbieter für den Kunden erstellten Angebots.

Ein Vertrag kommt auch durch die Zusendung der bestellten Ware oder Erbringung einer Dienstleistung zustande. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anbieters.

4. Lieferung / Nachfrist

(1) Wurden vom Anbieter Lieferfristen angegeben und zwischen den Parteien vereinbart, verlängern sich solche Fristen bei Streik und in Fällen höherer Gewalt für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt bei der Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden. Die Lieferfristen stehen zudem unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung vom Anbieter durch dritte Lieferanten mit den für die Kaufsache notwendigen Einzelkomponenten

und verlängern sich im Falle verspäteter Selbstbelieferung um den Zeitraum der Verspätung.

(2) Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

5. Versand / Gefahrenübergang

(1) Mangels gegenteiliger Vereinbarung erfolgt der Versand entsprechend den Anforderungen des Produkts und den Regeln des Anbieters.

(2) Bei Transportschäden hat der Kunde sofort alle notwendigen Tatbestandsfeststellungen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu treffen.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung des Liefergegenstandes geht spätestens mit dessen Übergabe an den Kunden bei Abholung bzw. bei Versendung mit dessen Übergabe an den beauftragten Spediteur/Frachtführer auf den Besteller über. Eine Versicherung durch den Anbieter erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung und Kosten des Kunden.

6. Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Vereinbarte Preise verstehen sich netto, ohne jegliche Abzüge und zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen sind bei Zugang zu bezahlen. Bei Bestellwerten von über 5.000 € ist bei Zugang der Auftragsbestätigung eine Anzahlung von 30 % des Kauf-/Leistungsentgelts und bei Anzeige der Lieferbereitschaft das restliche Entgelt zu bezahlen. Andere Zahlungsbedingungen gelten nur nach schriftlicher Vereinbarung.

(3) Nach Ablauf der Zahlungsfrist, die somit kalendermäßig bestimmt ist, kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug.

(4) Bei Zahlungsverzug hat der Anbieter Anspruch auf Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen.

(5) Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden, welches nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, wird ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt..

(6) Sofern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss so verschlechtern, dass die Ansprüche des Anbieters aus dem Vertragsverhältnis gefährdet erscheinen, kann dieser bis zur Gestellung entsprechender Sicherheiten die Vertragsbearbeitung stoppen und, sollten diese nicht binnen 10 Tagen ab Aufforderung gestellt werden, vom Vertrag zurücktreten.

(7) Es besteht die Möglichkeit der Finanzierung auf Anfrage.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Jegliche vom Anbieter gelieferten Gegenstände bleiben in dessen Eigentum, bis der Kunde seine Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Anbieter bezahlt hat. Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter berechtigt, gelieferte Gegenstände auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser und weitere Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller den Bestand gleichartiger eigener Versicherungen nachweist und die Ansprüche hieraus an den Lieferanten abtritt.

(2) Sofern das Eigentum an den vom Lieferanten gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) durch Verarbeitung und/oder Verbindung mit anderen Gegenständen untergeht, erfolgt diese Verarbeitung/Verbindung im Namen und Auftrag des Lieferanten, ohne diesen dadurch zu verpflichten, mit der Maßgabe, dass der Lieferant Eigentum an dem neuen Gegenstand erwirbt bzw. Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der von ihm gelieferten Waren zu den insgesamt verbundenen Waren.

(3) Das Recht des Bestellers, über die Vorbehaltsware, wie auch über die Forderungen aus deren Weiterverkauf, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen, kann von dem Lieferanten jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen werden bereits mit der Veräußerung mit der Maßgabe an den Lieferanten abgetreten, dass dieser berechtigt ist, diese im eigenen Namen geltend zu machen. Der Besteller ist verpflichtet, ihm auf Anforderung binnen fünf Tagen alle für die Einziehung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Außergewöhnliche Verfügungen über die Vorbehaltsware, wie auch deren Verpfändung, Sicherungsübereignung und Abtretungen sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Jegliche Überschreitung der dem Besteller in dieser Ziffer eingeräumten Rechte, wie auch jegliche Verstöße gegen die vereinbarten Zahlungsregelungen führen zur Fälligkeit sämtlicher offener Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Besteller und berechtigen diesen, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Ein Recht des Bestellers zu deren Besitz erlischt damit.

(5) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und die Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Lieferanten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

(6) Übersteigt der Wert der durch diese Ziffer geregelten Vorbehaltsware die Forderungen des Lieferanten um mehr

als 20 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers bereit, nach seiner Wahl einen entsprechenden Teil der Sicherheiten frei zu geben.

8. Reparaturen / Vertragliches Pfandrecht

(1) Dem Lieferanten steht wegen seiner Forderungen, auch aus früheren Forderungen, aus Reparatur- und Serviceleistungen ein vertragliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den für derartige Leistungen in seinen Besitz gekommenen Gegenständen des Bestellers zu.

(2) Die im Rahmen von Reparatur- und Serviceleistungen ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über.

9. Höhere Gewalt

Lieferant und Besteller werden von ihren Verpflichtungen für die Zeit und in dem Umfang befreit, als sie an deren Erfüllung durch Höhere Gewalt gehindert sind. Als Höhere Gewalt gilt insofern jegliches Ereignis, das die Vertragspartner auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht verhindern konnten, einschließlich Arbeitskämpfe, größere Betriebsstörungen, größerer Maschinenbruch, größere Brände, allgemeine Material-, Belieferungs- und Transportengpässe und ähnliche Ereignisse, durch die die Vertragserfüllung unmöglich wird. Sollten derartige Engpässe länger als drei Monate anhalten, ist jede Vertragspartei berechtigt, von dem dadurch betroffenen Vertrag unter Ausschluss jeglicher weitergehender Ansprüche zurückzutreten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweils anderen Vertragspartner über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren und eventuell schon erbrachte Gegenleistungen dem anderen unverzüglich zurück zu erstatten.

10. Gewährleistung

(1) Erkennbare Mängel sind von Kunden binnen einer Kalenderwoche nach Übernahme des Kauf-/Reparatur-Gegenstandes zu prüfen und dem Lieferanten schriftlich mit konkreten Angaben anzuzeigen. Gleiches gilt für nicht sofort bei sorgfältiger Prüfung erkennbare Mängel, sobald diese erstmals auftreten.

(2) Die Gewährleistung des Lieferanten umfasst nach seiner Wahl, unter Ausschluss jeglicher weitergehender Ansprüche, die Reparatur des Schadens (Nachbesserung) bzw. die Lieferung einer mangelfreien Ersatzware (Ersatzlieferung). Zur Feststellung und Behebung eines Mangels hat der Besteller die mangelhafte Ware auf seine Kosten dem Lieferanten in seinem Betrieb zur Verfügung zu stellen. Die Rücklieferung – mit normalem Transportmittel - erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

(3) Sollte eine Nachbesserung/ Ersatzlieferung nicht möglich sein, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder eine dem verbleibenden Mangel Rechnung tragende Kaufpreismäßigung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel betrifft eine besondere Eigenschaft des Kaufgegenstandes, die der Lieferant ausdrücklich und schriftlich zugesichert hat.

11. Haftung / Schadensersatz

Ansprüche auf Schadensersatz, gleich welcher Art und mit welcher Begründung, stehen dem Besteller – unter Ausschluss jeglicher weitergehender Ansprüche - nur zu, wenn der Lieferant und/oder seine Mitarbeiter insofern vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder soweit es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, es sei denn, es handelt sich um Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In diesen Fällen beschränkt sich der zu ersetzende Schaden auf den typischen vorhersehbaren Schaden.

12. Software

12.1. Mängelansprüche

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Software mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist der völlige Ausschluß von Softwarefehlern nicht möglich. Die Verantwortung für die Auswahl der Software-Funktionen, die Nutzung sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Käufer.

(2) Der Lieferant wird Softwarefehler, welche die bestimmungsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, schnellstmöglich berichtigen. Dies erfolgt nach Wahl des Lieferanten, je nach Bedeutung des Fehlers, durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen mit den Auswirkungen des Fehlers.

(3) Etwaige mit Material- und Fabrikationsfehlern behaftete Datenträger im Steuerkoffer werden durch den Lieferanten ersetzt.

(4) Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel vorliegt, ist er nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist er dazu nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, oder ist die Beseitigung des

gleichen Mangels mehrfach fehlgeschlagen, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

(5) Der Kunde gewährt dem Lieferanten zur etwaigen Mängelbeseitigung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Kunde diese, ist der Lieferant von der Gewährleistung befreit. Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Käufer oder ein Dritter ohne Zustimmung des Lieferanten Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder die Produkte nicht gemäß den Lieferanten-Richtlinien installiert, betrieben oder gepflegt worden sind.

Die Gewährleistung beträgt 6 Monate ab Lieferung.

12.2. Haftung

(1) Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten sowie deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Beratung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Produzentenhaftung), sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

(2) Der Lieferant haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass der Lieferant deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Rahmen der Gewährleistung andere Personen mit der Fehleranalyse und -beseitigung zu beauftragen und die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Haftung für Verluste und Schäden ist ausgeschlossen, soweit diese durch eine schuldhaftige Verletzung der dem Kunden vertraglich obliegenden Mitwirkungspflichten oder durch grob fahrlässige Nichtbeachtung zumutbarer Sicherheitsmaßnahmen bedingt sind. Die Haftung für reine Vermögensschäden, insbesondere für Folgeschäden durch Datenverluste, ist ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen der Vertragsparteien ist der Sitz des Lieferanten.

(2) Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten der Vertragsparteien, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, einschließlich für Urkundenprozesse, ist Kempten/Allgäu.

(3) Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien gehalten, eine rechtsgültige Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.